

<p style="text-align: center;">VEREINIGUNG DER PREISRICHTER FÜR KANINCHEN UND MEERSCHWEINCHEN IN ÖSTERREICH ZENTRALE</p>

Aufnahmekriterien:

Der Bewerber kann sich für die Ausbildung als Preisrichter für Kaninchen, als Preisrichter für Meerschweinchen oder auch für eine Ausbildung als Preisrichter für Kaninchen und Meerschweinchen entscheiden.

Die Aufnahmebedingungen sind für die BewerberInnen folgende:

- Mindestalter 19 Jahre
- 7 Jahre Mitglied in einem dem RÖK angeschlossenen Kleintierzuchtverein als aktiver Züchter.
- Zur Zeit der Aufnahme muss im Verein eine Funktion ausgeübt werden.
- Der Aufnahmewerber muss bei drei Bundesschauen ausgestellt haben, und dabei das Punktelimit für den Bundesmeister (derzeit 383 Punkte) erreicht haben.
- Der Aufnahmewerber muss Abonnent des Fachblattes „Freude mit der Kleintierzucht“ sein.
- Dreimalige Mitarbeit bei einer Landes- oder Bundesschau als Schreibkraft oder Mithilfe bei der Auswertung.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt und ist in der zuständigen Sektion ein Bedarf an Preisrichtern vorhanden, so wird der Bewerber mit den nötigen Anmeldeformularen betraut, dass sind:

1. Eine Beitrittserklärung

- a) In dieser erklärt der Bewerber seinen Beitritt zur jeweiligen Sektion.
- b) Beigefügt wird ein Lebenslauf, ein handgeschriebener Aufsatz über die von ihm derzeit gezüchtete Rasse und ein aktuelles Leumundszeugnis.
- c) Eine Bestätigung des Vereines in dem der Bewerber Mitglied ist, in der seine Eignung und sein einwandfreier Lebenswandel bestätigt werden.
- d) Die Aufnahme in der jeweiligen Sektion hat einstimmig zu erfolgen und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Ein Formblatt für persönliche Daten.

PRÜFUNGSORDNUNG

1. Eignungsprüfung

Der Anwärter muss eine mündliche und schriftliche Aufnahmeprüfung ablegen. Bei dieser werden die vier Grundrechnungsarten, eine Prozentrechnung sowie ein Diktat verlangt, um die Voraussetzung der fachlichen Kenntnisse feststellen zu können (es sind keine Hilfsmittel wie Taschenrechner, Wörterbuch etc. zulässig).

Anschließend wird ein Aufnahmegespräch geführt.

Die Aufnahmeprüfung wird von der jeweiligen Prüfungskommission der Zentrale bei der Jahreshauptversammlung abgenommen.

Bei dieser sind auch die in der Aufnahmeordnung festgelegten Dokumente und Formulare zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Schulungskurs

Der Schulungskurs für Preisrichteranwärter wird in der jeweiligen Sektion abgehalten und dauert drei Jahre mit einer Gesamtunterrichtszeit von 120 Stunden für Kaninchen bzw. 120 Stunden für Meerschweinchen. Die Kursstunden sowie die Schulungen der Zentrale müssen von dem Anwärtern besucht werden.

Ist es einer Sektion nicht möglich, Schulungen für Meerschweinchen durchzuführen, kann auf Antrag der Sektion - koordiniert von der Zentrale - die Schulung durch eine andere Sektion erfolgen.

Beim Schulungskurs der Sektion wird folgendes durchgenommen:

a) Praktisch:

Die Bewertung sämtlicher vorhandenen Kaninchen- bzw. Meerschweinchenrassen

b) Theorie:

Die Grundbegriffe der Vererbungslehre

Rassenkunde

Fütterungslehre

Die inneren Organe der Kaninchen bzw. Meerschweinchen und deren Funktionen

Kaninchenkrankheiten bzw. Meerschweinchenkrankheiten

Bewertungsvorschriften für Kaninchen bzw. Meerschweinchen laut Standard

Allgemeine Ausstellungsbestimmungen

Unsere Organisation

Für den theoretischen Kurs stellt die Zentrale einen Leitfaden mit den Prüfungsfragen zur Verfügung, der gegen einen kleinen Unkostenbeitrag erworben werden kann.

c) Schriftlich:

Die Ausfertigung der vorhandenen und gültigen Bewertungsvorschriften.

3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist derzeit mit € 100.- festgelegt und ist nach der bestandenen Aufnahmeprüfung beim Kassier der Zentrale zu bezahlen.

4. Scholardienste

Der Anwärter muss mindestens bei 15 Ausstellungen als Hilfskraft eines Preisrichters bei der Bewertung mitarbeiten und sich diesen Dienst mittels Formular bestätigen lassen (der Anwärter darf nicht als Schreiber eingesetzt werden). Scholardienste bei den Meerschweinchen werden nur bei Schauen anerkannt wo mindestens 40 Tiere ausgestellt werden. Der amtierende Preisrichter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr können dem Anwärter unter Aufsicht des amtierenden Preisrichters Kaninchen oder Meerschweinchen zur selbständigen Bewertung übertragen werden. Entscheidend ist jedoch das Urteil des amtierenden Preisrichters.

5. Ansuchen um Zulassung zur Preisrichterprüfung

Nach erfolgreichem Kursabschluss (3 Jahre) kann die zuständige Sektionsleitung um Zulassung zur Preisrichterprüfung bei der Zentrale ansuchen. Jede Zulassung zur Preisrichterprüfung ist mindestens 14 Tage vor der vorhergehenden Jahreshauptversammlung schriftlich zu beantragen.

6. Preisrichterprüfung

Die Preisrichterprüfung gliedert sich in mehrere Teile.

- a) Der Anwärter hat eine schriftliche Hausarbeit auszuarbeiten. (Umfang mindestens 5 gedruckte Seiten, Schriftgrad 12)
- b) Der Anwärter muss über ein bestimmtes Thema frei referieren, wobei als Hilfsmittel nur ein Stichwortzettel verwendet werden darf, welcher der Prüfungskommission vorzulegen ist. (Dauer ca. 15 Minuten) Beide Themen werden dem Anwärter mindestens 6 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- c) Anschließend muss der Kandidat 30 Fachfragen beantworten. (als Grundlage hierfür wird der Leitfaden für Preisrichteranwärter herangezogen)
- d) Bei der praktischen Prüfung hat der Anwärter 30 Kaninchen oder Meerschweinchen in der Zeit von 2 ½ Stunden zu bewerten. Das Bewertungsergebnis wird von der Prüfungskommission überprüft.
- e) Das Ergebnis der schriftlichen, mündlichen, sowie der praktischen Prüfung ist dem Anwärter am Ende des Prüfungstages von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- f) Hat ein Anwärter eine oder mehrere Teile der Prüfung nicht bestanden, so kann er grundsätzlich frühestens nach einem Jahr wiederholen.

Eine weitere Wiederholung kann ausnahmsweise nach drei Jahren

erfolgen. Jede weitere Wiederholung ist unzulässig.
Bei einer Doppelausbildung findet die Prüfung auf Grund des Zeitaufwandes an zwei Tagen statt.

7. Prüfungsort

Preisrichterprüfungen können nur auf einer allgemeinen Bundesschau abgelegt werden. Ausnahmsweise können diese, wenn keine Bundesschau stattfindet, auch auf einer Bundesrammler- mit angeschlossener Landesschau abgelegt werden.

8. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Obmann der Zentrale, dem jeweiligem Schulungsleiter, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied der Zentrale.

Der zuständige Sektionsobmann ist als Beisitzer zugelassen, hat jedoch kein Einspruchsrecht gegenüber der Prüfungskommission.

9. Prüfungstaxe

Die Prüfungstaxe wird von der Zentrale festgelegt, richtet sich nach der Anzahl der Kandidaten und wird auch von dieser bezahlt.

10. Dauer der Preisrichtertätigkeit

Die aktive Preisrichtertätigkeit dauert so lange, als der Preisrichter geistig und körperlich in der Lage ist, diese Funktion auszuüben.

Diese Aufnahme- und Prüfungsordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 14. Sept. 2014 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Alle vorhergehenden Bestimmungen sind hiermit ungültig.